

**Gemeinde Breitnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Schlachtraumes (Änderungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitnau am 11.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Gebühren für Schlachtungen (einschließlich Entsorgung Schlachtabfälle) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Schlachtraumes werden Gebühren erhoben. Sie sind nach Inanspruchnahme sofort zur Zahlung fällig. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren für Schlachtungen (einschließlich Entsorgung Schlachtabfälle)

Großvieh (Rind ab 6 Monate)	49,50 €
Schwein ohne Verarbeitung	16,50 €
Schwein mit Verarbeitung (wursten)	38,50 €
Kalb (Rind bis 6 Monate)	30,20 €
Schaf, Ziege	13,20 €
Farmwild, freilebendes Wild	11,00 €

2. Benutzung der Kühlräume

Für jedes geschlachtete Tier, das im Kühlraum gelagert wird und für jeden angefangenen Tag beträgt die Gebühr wie folgt:

für den 1. Tag	9,00 €
vom 2. bis 5. Tag	4,50 €
ab dem 6. Tag	11,00 €

Für Schafe, Ziegen, Farmwild und freilebendes Wild halbiert sich die Kühlraumgebühr.

3. Fleischbeschauggebühren

Die Fleischbeschauggebühren werden nach der jeweils geltenden Rechtsverordnung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung vom zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juni 2019 in Kraft.

Breitnau, den 11. April 2019

Josef Haberstroh
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Breitnau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.